

tags völlig in Extrapostteile behandelt. Denn ich war damals Referent, und ich erinnere mich deutlich, daß man, als man an die §§. 18 und 19 kam, wegen Kürze der Zeit auf einmal bei diesen Paragraphen stehen blieb. Man sah ein, daß es unmöglich sei, über ein so kitzliches Verhältniß sich klar zu werden, und aus diesem Grunde wurde der Wegfall der Paragraphen beschlossen, nämlich deshalb, weil man glaubte, daß ohnedies die Zeit kommen werde, wo das Gesetz eine Erläuterung erhalten mußte. Unter diesen Umständen glaube ich also, daß eine authentische Erklärung immer nicht zu vermeiden sein wird, indem das, was Seite 399 des Berichts (s. v. S. 366) angeführt ist, noch nicht beweist, daß es ein Beschluß der ganzen Ständeversammlung ist, denn es ist nur ein Beschluß der ersten Kammer.

Domherr D. Günther: Ich stimme dem vollkommen bei, was mein Herr Nachbar und bald darauf der Herr Cultusminister gesagt hat. Nur Eins erlaube ich mir noch gegen diejenigen Herren, welche einer andern Meinung zugethan sind, zu bemerken. Sie scheinen, wenn sie dies auch nicht ausdrücklich ausgesprochen haben, ihren Widerspruch doch hauptsächlich auf den Grund zu basiren, aus welchem bei dem Landtage 1837 die beiden §§. 18 und 19 in Wegfall gebracht worden sind, also: weil man geglaubt hat, daß durch jene Paragraphen dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt werde, welche in der Regel einem Gesetze nicht beizulegen soll. Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, daß nach meiner Ansicht hier ein kleines Mißverständnis zu Grunde liegt. Durch jene Paragraphen wird dem Gesetze keineswegs rückwirkende Kraft beigelegt, sondern das Verhältniß ist ein ganz anderes. Es ist hier die Rede von Privatrechtsverhältnissen, welche auf den Grund eines bisher bestehenden öffentlichrechtlichen Verhältnisses stattgefunden haben. So lange nun dieses öffentliche Rechtsverhältniß bestand, mußten auch jene daraus herzuleitenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt werden. Allein wenn dieses öffentlichrechtliche Verhältniß aufgehoben wird, dann fallen mit ihm auch alle die privatrechtlichen Verbindlichkeiten von selbst hinweg, welche nur in Bezug auf jenes öffentliche Verhältniß eingegangen waren und bis jetzt bestanden haben. Wenn also früher einzelne Theile kirchlicher Gemeinden in einer solchen öffentlichrechtlichen Verbindung standen, vermöge welcher der eine Theil etwas an den andern Theil zu leisten hatte, — wenn hierüber Observanzen, rechtliche Entscheidungen, vielleicht auch Verträge, nur keine selbstständigen, sondern solche, wodurch die Observanzen anerkannt worden, stattgehabt haben, — und es wird nunmehr das öffentlichrechtliche Verhältniß aufgelöst, so fallen die Observanzen und mit ihnen alle, jene Observanzen anerkennenden Verträge, es fallen selbst die hierauf bezüglichen rechtlichen Entscheidungen weg und verlieren ihre Kraft. Man kann also nicht behaupten, daß die Paragraphen 18 und 19 dem Parochialgesetze rückwirkende Kraft beilegen, sondern man kann nur sagen: daß durch das Gesetz ein früher bestandenes Verhältniß des öffentlichen Rechts aufgehoben worden ist, ein Verhältniß, in Bezug auf welches gewisse Privatrechte und Verbindlichkeiten von dem einen Theile übernommen, von dem andern er-

worben worden sind, und daß diese privatrechtlichen Verbindlichkeiten und Berechtigungen mit dem Wegfalle des öffentlichrechtlichen Verhältnisses ebenfalls wegfallen müssen.

v. Polenz: Ich habe mich sofort durch das Deputationsgutachten überzeugt, daß es nur von Nutzen sein könnte, wenn die Zweifel, die aus §. 31 hervorgehen, noch einmal von der hohen Staatsregierung in Erwägung gezogen, eine authentische Interpretation darüber gegeben, und der Gegenstand nochmals an die Stände gebracht würde, und zwar aus demselben Grunde, welchen Herr Bürgermeister Wehner schon angeführt hat, daß die Stände doch im Jahre 1837 Bedenken gehabt haben, den Paragraphen in jener Strenge gelten zu lassen, und geglaubt haben, daß es in den Fällen, wo Verträge oder Entscheidungen vorhanden sind, anders gehalten werden müsse. Ich entsinne mich nicht, daß wir ein Gesetz hätten, welches ausspräche, daß die ausgeschulten Orte an die Mutterschule Beiträge geben müßten. Also für ein öffentliches Recht, wie der Herr Domherr D. Günther erklärte, kann ich die frühere Beitragsleistung nicht erkennen, und darauf hat er doch seine Argumente gegründet. Ich glaube, es war bloß Gefühl der Billigkeit, was damals die Beitragspflicht allgemein Platz greifen ließ; denn es sind einzelne Beispiele vorhin angeführt worden, und ich erlaube mir auch ein Beispiel anzuführen, was in den meisten Gemeinden Sachsens gilt. Die meisten Gemeinden, die früher ausgeschult worden sind, haben zur Kirchschule deshalb etwas mit beigetragen, weil der Schullehrer zugleich Kirchenbedienter war und blieb; die wenigen Fälle ausgenommen, deren einen der Herr Vicepräsident erwähnte. Also die Billigkeit wurde hier nur beobachtet, und wenn eine authentische Interpretation von der hohen Staatsregierung gegeben wird, so möchte ich freilich, wo wirkliche Verträge existiren, diese nicht dadurch über den Haufen geworfen sehen, weil man die feine Distinction macht, ob sie vorher auf Observanzen beruht hätten oder nicht! Wenn rechtliche Entscheidungen und Verträge einigermaßen aufrecht erhalten werden sollen, so kann die Frage, woher diese originiren, nicht die Entscheidung darüber abgeben, ob der Vertrag fortbestehen soll oder nicht; auf diese Art würde man überall eine Bedingung anknüpfen können, die es unmöglich machte, den Vertrag festzuhalten, und jede rechtskräftige Entscheidung würde einen neuen Streit hervorrufen.

Bürgermeister Hübler: Ich muß offenherzig bekennen, daß mir die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation von §. 31. des Parochialgesetzes nicht vorzuliegen scheint. Denn eine Differenz im Rechtssprechen dürfte in Beziehung auf die Bestimmungen dieses Paragraphen jetzt kaum noch denkbar sein, nachdem die conforme Ansicht der höchsten Administrativ- und Justizbehörde über deren Interpretation bekannt ist, die dahin geht, daß Observanzen, in gleichen Verträge und rechtskräftige Entscheidungen, in wie weit sie sich eben nur auf solche Observanzen gründen, gegen §. 31 nicht angezogen werden können. Dazu kommt, daß, wie die Erfahrung gezeigt hat, bisher wenigstens andere Momente, als